

Rundmail des LVdM NRW vom 20.03.20

Mit der Bitte um Beachtung: Informationen zum Online-Unterricht, zu Maßnahmen der Landesregierung und weitere Hinweise

Gesendet: Freitag, 20. März 2020 15:06

Von: Hedwig Otten [mailto:hedwig.otten@lvdM-nrw.de]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst herzlichen Dank für all Ihre Rückmeldungen zu unserer Rundmail vom Montag (16.03.)!

Ihre wertvollen Informationen tragen entscheidend zu einer qualifizierten Hilfestellung durch das Land NRW sowie des Musikschulverbandes auf Landes- und Bundesebene bei.

Nun möchten wir Sie am Ende dieser für uns alle sehr bewegenden Woche über den Stand der Dinge informieren:

1. Empfehlungen zum Online-Unterricht

Angesichts der Schließung der Musikschulen stellt sich an vielen Stellen die Frage nach Möglichkeiten zur Durchführung von „Online-Unterricht“. **Der beigefügte Überblick „Wege zum Online Unterricht“** möchte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aktuell vorhandene Plattformen und Apps für Sie auflisten, Fragen ansprechen und beantworten sowie generelle Fragen bzgl. des Einsatzes von Online-Unterricht formulieren. Ganz herzlichen Dank für diese Sammlung an unseren Sprecher der Region Münster, Alfred Schulze-Aulenkamp!

Zur Einordnung erwägen Sie bitte bei Ihren Planungen die nachfolgenden Aspekte:

- Niemand wird derzeit von sich behaupten, gut auf die Einrichtung virtueller Unterrichtsangebote vorbereitet zu sein.
- Aber unsere Schüler*innen verfügen aufgrund der Schulschließungen und der Schließung der Freizeiteinrichtungen über ein größeres Zeitpotential als üblich.
- Unsere Personalressourcen stehen uns weitestgehend zur Verfügung. Einschränkungen sind nur durch Krankheitsfälle und durch fachfremden Einsatz der Lehrkräfte in anderen Verwaltungsteilen innerhalb der Kommunen zu befürchten.
- Der Online-Unterricht muss für uns eine probate Möglichkeit sein, auch unsere Honorarkräfte weiterhin zu beschäftigen und ihnen ihre Existenz zu sichern. Voraussetzung dafür ist eine rechtliche Anerkennung des Online-Angebotes als Unterricht. Eine gesellschaftliche Übereinkunft

hierüber ist das notwendige Mittel der Wahl. Wir brauchen das nicht für die Ewigkeit, zumindest aber für die Übergangszeit der Schulschließungen.

- Die Musikschulen, die bereits mit virtuellen Angeboten auf die Schließungen reagiert haben, berichten durchweg über sehr positive Reaktionen von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften. Diese Reaktionen zeigen, dass es gerade in schwierigen Lebenssituationen wie der (zurzeit noch freiwilligen) sozialen Isolation ein großes Bedürfnis nach musikalischer Betätigung gibt.
- Die schwierige Situation setzt in allen Kollegien ungeheure innovative Aktivitäten frei, die einen Innovationsschub ermöglichen, wie wir ihn in „normalen“ Zeiten nie erreichen würden.
- Da sich gerade alle Musikschulen in der gleichen prekären Lage befinden, zeichnet sich hinsichtlich des Erfahrungsaustausches und der Arbeit an bestmöglichen Lösungen im Hinblick auf technische, organisatorische, administrative und rechtliche Aspekte eine sehr intensive und fruchtbare Zusammenarbeit ab.
- Mit den flexiblen Reaktionen der Musikschulen auf die noch nie dagewesene Situation können die Musikschulen in der Öffentlichkeit stark punkten.
- Am Ende der quarantäneartigen Maßnahmen werden wir alle sehr glücklich über die dann wieder mögliche persönliche Begegnung sein. Darin liegt die besondere Stärke der Musikschulen. Aber es werden aus den jetzt gewonnenen Erfahrungen digitale Angebote fortbestehen, die das bewährte traditionelle Angebot der Musikschulen unterstützen, erweitern und bereichern können.

2. Soforthilfe des Landes NRW

Ergänzend zu dem angekündigten Bundeszuschussprogramm, das vor allem als Soforthilfe für Kleinunternehmen dringend benötigt wird, bietet die Landesregierung mit einem Sofortprogramm Hilfestellungen an. NRW-Kulturministerin Pfeiffer-Poensgen hat soeben bekannt gegeben, dass „mit einer Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten“ unterstützt werden sollen. „Sie erhalten“, so Pfeiffer-Poensgen, „eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden.“ Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie unter [www.mkw.nrw/Informationen Corona-Virus](http://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus)

Verkündet hat Ministerin Pfeiffer-Poensgen zudem, dass bereits bewilligte bzw. derzeit in Prüfung befindliche Förderungen in jedem Fall ausgezahlt werden.

Ausfallkosten, die etwa durch Absagen entstehen, werden im Rahmen der Förderungen

als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Pressemitteilung des Landes finden Sie hier:

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-soforthilfuer-kultur-und-weiterbildungseinrichtungen>

3. Stand der Dinge zum Kurzarbeitergeld

Dazu verweisen wir auf die gestrige Rundmail unseres Bundesverbands VdM, die Informationen und generelle Regelungen zum Thema **Kurzarbeitergeld enthält**, die aber **besonders Musikschulen betreffen, die nicht in unmittelbarer kommunaler Trägerschaft stehen**.

Für Kommunale Musikschulen gilt derzeit: Kurzarbeit ist für den öffentlichen Dienst bis dato faktisch nicht vorgesehen. Die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände VKA wird sich jedoch am Montag mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di darüber beraten, ob eine tarifliche (Rahmen-)Regelung für den Tarifbereich TVöD zur Einführung von Kurzarbeit kurzfristig geschaffen werden kann.

4. Entschädigungsansprüche für Honorarkräfte

Der VdM wird dazu in Kürze weitere Informationen veröffentlichen.

Vom Landschaftsverband Rheinland erreichten uns folgende Information:

„Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Entschädigung eines Verdienstausfalls (§§ 56, 57, 58 IfSG), den ein*e Arbeitnehmer*in aufgrund eines Tätigkeitsverbots (§ 30 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 31 IfSG) erleidet. Eine Quarantäne liegt vor, wenn sich eine bestimmte Person eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort (z. B. eigene Wohnung) aufhalten muss und sich in der Zeit nicht frei bewegen darf. Zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie haben die Behörden in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählt insbesondere die **Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen** wie Schulen und Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 33 IfSG), die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art u. a. m. **Diese Maßnahmen sind keine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot. Während bei einem Tätigkeitsverbot oder Quarantäne die Arbeitnehmer*innen ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen können und sie darum einen Ausgleich erhalten sollen, liegt die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Verantwortungsbereich des Trägers und stellt keine im Einzelfall angeordnete Quarantäne dar. ...“**

Somit liegt kein Erstattungsanspruch für Honorarkräfte vor.

5. „Corona-Blog“ des VdM

Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Musikschulen, Landesverbänden und Bundesverband wird der VdM im Mitgliederbereich einen „Corona-Blog“ einrichten – eine separate Info bzw. Rundmail vom VdM folgt.

Herzliche Grüße und alles Gute vom Vorstand und dem gesamten Team Ihres Landesverbandes der Musikschulen in NRW!

Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.

Breidenplatz 10
40627 Düsseldorf
kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*

PS/ Zur Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Die Mitarbeiter*innen befinden sich derzeit alle im Homeoffice und sind wie gewohnt per E-Mail erreichbar.

Telefonisch sind wir erreichbar über die folgende Mobilfunknummer:
0171-555 64 15 (Annegret Schwiening).